

Vertrag

über
die Einrichtung und den Betrieb einer Übertragungseinrichtung
für die direkte Alarmierung der Feuerwehr
und/oder zum
Anschluß einer privaten Brandmeldeanlage
an die
Alarmübertragungsanlage (AÜA) für Brandmeldungen
der
Stadt Krefeld

Zwischen der

Stadt Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister, -Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz-
nachstehend Stadt genannt-

und der

BetreiberName 1
BetreiberName 2
BetreiberOrt

-nachstehend Betreiber genannt-

wird folgender Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb einer Übertragungseinrichtung (ÜE)
zum Anschluß der privaten Brandmeldeanlage (BMA) an die städtische Alarmübertragungsanlage
für Brandmeldungen (AÜA) geschlossen.

Die ÜE bzw. die private BMA befinden sich auf dem Grundstück mit der postalischen Anschrift:

ObjektStraße in ObjektPLZ Krefeld.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Einrichtung und der Betrieb einer ÜE (als Bestandteil der AÜA der Stadt) im o.a. Objekt erfolgt aufgrund des Antrages:

vom : Antragsdatum

gestellt durch : AntragstellerName1
AntragstellerName2

Die ÜE dient der Übertragung von Brandmeldungen an die ständig besetzte Leitstelle der Feuerwehr Krefeld. Sie kann dabei entweder manuell direkt ausgelöst werden (mittels eines angeschlossenen Handfeuermelders) oder automatisch über eine angeschlossene BMA.

- (2) Die Stadt verpflichtet sich aufgrund dieses Vertrages, eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) gemäß DIN EN 50136 zu betreiben, instandzuhalten und dabei sicherzustellen, dass Brandalarme aus der ÜE in der Leitstelle der Feuerwehr Krefeld empfangen werden können. Die Feuerwehr ist verpflichtet, bei Eingang einer solchen Brandmeldung gemäß der städtischen Alarm- und Ausrückeordnung für die Feuerwehr entsprechende Brandbekämpfungseinheiten zu alarmieren, zum Objekt zu fahren und dort im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Feuerschutz- u. Hilfeleistungsgesetz des Landes NRW -FSHG-) tätig zu werden (in der Regel Erkundung mit Brandbekämpfung). Darüber hinausgehende Aufgaben sind von ihr nur dann wahrzunehmen, wenn diese entweder in diesem Vertrag bestimmt oder in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag ausdrücklich erwähnt und von der Stadt anerkannt sind.

Sollten zeitgleich zu einem Brandalarm aus der ÜE bzw. BMA weitere Brandalarme aus anderen BMA oder sonstige Notrufe in der Leitstelle der Feuerwehr einlaufen, so behält sich die Feuerwehr das Recht vor, in Abwägung aller Umstände im Sinne einer Risiko- und Schadensminimierung andere Brandmeldungen oder Hilfeersuchen mit Vorrang zu bearbeiten; jedoch werden, soweit es die allgemeine Einsatzlage zulässt, möglichst umgehend alle weiteren Möglichkeiten zur Hilfeleistung aktiviert.

Ferner ist die Stadt von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag in dem Umfang befreit, in dem es ihr durch höhere Gewalt unmöglich gemacht wird, diesen ganz oder teilweise nachzukommen. Dies gilt sinngemäß auch für den Betreiber bezüglich seiner vertraglichen Verpflichtungen.

Die vertraglichen Verpflichtungen für die Stadt gelten im Übrigen auch nur dann, wenn die nachstehenden Bedingungen und Auflagen für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb der BMA vom Betreiber und den von ihm beauftragten Dritten uneingeschränkt erfüllt werden.

- (3) Bestandteil dieses Vertrages ist die Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld vom 13.7.1981 (Krefelder Amtsblatt Nr.30 vom 30.7.1981) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, eigene Verpflichtungen aus diesem Vertrag an geeignete Dritte zu übertragen. Sie bleibt aber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Einhaltung des Vertrages dem Betreiber gegenüber verantwortlich, soweit keine Ansprüche gegenüber beauftragten Dritten bestehen.

(5) Der Betreiber ist berechtigt, eigene Verpflichtungen aus diesem Vertrag an geeignete Dritte - nachstehend Beauftragte genannt- zu übertragen (z.B. an eine Hausverwaltung); der Beauftragte ist der Stadt durch den Betreiber schriftlich zu benennen. In dieser Benachrichtigung ist der Stadt zugleich der genaue Umfang der Beauftragung angemessen darzulegen. Jede Änderung ist der Stadt umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Betreiber bleibt aber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Einhaltung des Vertrages verantwortlich und haftet für eventuelle Vertragsverletzungen durch die Beauftragten.

(6) Befindet sich die ÜE im Objekt nicht unmittelbar an der Übergabestelle des T-ISDN-Festnetzanschlusses der Deutschen Telekom AG (TAE-Dose), so errichtet der Betreiber auf seine Kosten oder, wenn er dies mit dem Eigentümer vereinbart hat, auf dessen Kosten eine gemäß den technischen Vorgaben der Feuerwehr geeignete Kabelverbindung bis zum abgesetzten Standort (in der Regel neben der Brandmelderzentrale im Erdgeschoss) und betreibt und unterhält sie zu seinen Lasten.

Sie steht ausschließlich der Stadt für die Benutzung als Übertragungsteilstrecke der AÜA zur Verfügung. Der Betreiber verlangt von der Stadt hierfür keine Miete oder sonstige Abgaben. Sollte der Betreiber nicht selbst Eigentümer dieser Leitung sein, so weist er der Stadt nach, dass der Eigentümer mit der kostenlosen Nutzung der Leitung durch die Stadt entsprechend den Bedingungen/Auflagen sowie Haftungsausschlüssen und Kostenersatzregelungen dieses Vertrages einverstanden ist.

Die Stadt haftet auch nicht für Schäden oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einer Störung dieser Leitung stehen, es sei denn, diese Schäden wären durch Mitarbeiter der Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden. Sollten vielmehr der Stadt Kosten entstehen, weil Beschädigungen dieser Leitungsstrecke, die sich auf der privaten Liegenschaft befindet, durch den Betreiber oder seinen Beauftragten verursacht wurden, so sind diese der Stadt in vollem Umfange durch den Betreiber zu ersetzen (z.B. Mess- und Prüfkosten der Deutschen Telekom AG).

(7) Der Betreiber ist damit einverstanden, dass in dem auf Seite 1 genannten Objekt bzw. auf der genannten Liegenschaft nach Absprache zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr alle notwendigen Apparaturen zum Zwecke der Einrichtung einer ÜE durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten installiert werden dürfen. Sollten bei der Installation oder durch den Betrieb dieser Apparaturen Schäden am Gebäude oder an dem Grundstück entstehen, so haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte der Betreiber nicht selbst Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes sein, so weist er der Stadt vor Beginn der ÜE-Einrichtung nach, dass der Eigentümer mit den vorgenannten Regelungen des § 1 Abs. 6 und 7 einverstanden ist und gegen den Betrieb der ÜE und der BMA keine Einwände hat.

(8) Beabsichtigt der Betreiber, seine BMA auf Überwachungsbereiche innerhalb des Objektes bzw. auf der Liegenschaft zu erweitern, die sich nicht in seinem Besitz oder in seinem Eigentum befinden, so ist hierfür die ausdrückliche Zustimmung der Stadt erforderlich. In diesen Fällen ist der Betreiber auch für den erweiterten Bereich der Stadt gegenüber mit allen Pflichten aus diesem Vertrag alleinig verantwortlich; Vertragsverletzungen des Dritten gehen zu seinen Lasten. Der Betreiber verpflichtet sich, auch alle Entgelte zu zahlen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der BMA im fremden Nutzungsbereich entstehen.

§ 2

Ausführung der Brandmeldeanlage (BMA)

- (1) Bei der Errichtung, Erneuerung, Änderung und dem Betrieb der BMA sind die "Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Krefeld (TAB)" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Betreiber erkennt diese TAB ausdrücklich an. Der Betreiber ist darauf hingewiesen worden, dass auch Geräte, die ausschließlich für die Feuerwehreinsatzkräfte notwendig sind und auch nur durch sie bedient werden dürfen, wie z.B. das Feuerwehrbedienfeld, Bestandteile der BMA sind und daher im Auftrag und zu Lasten des Betreibers zu beschaffen, zu installieren und instandzuhalten sind.
- (2) Nach Errichtung der BMA beantragt der Betreiber oder sein Beauftragter bei der Feuerwehr Krefeld eine Abnahmeprüfung. Dem Betreiber ist bekannt, dass diese Abnahmeprüfung der Feuerwehr notwendige Abnahmen Dritter (z.B. eines staatlich anerkannten Sachverständigen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens) nicht ersetzt.
- (3) Eine Inbetriebnahme der ÜE und damit eine Aufschaltung der BMA auf die AÜA erfolgt erst, wenn die Abnahmeprüfung mängelfrei von der Feuerwehr Krefeld durchgeführt worden ist. Auf Wunsch des Betreibers stellt die Feuerwehr hierüber eine Bescheinigung zur Vorlage bei Dritten (z.B. Baugenehmigungsbehörde) aus.

§ 3

Anpassung der Brandmeldeanlage (BMA)

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, zu seinen Lasten die BMA anzupassen, zu ändern oder zu erneuern, wenn:
 - a) mittels der BMA innerhalb der letzten zwölf zusammenhängenden Monate mehr als fünf kostenpflichtige Falschalarme zur Alarmierung der Feuerwehr führten. Die Pflicht entfällt dann, wenn der Betreiber nachweist, dass die Falschalarme nicht auf einer technischen Fehlerquelle in der BMA beruhten. Soweit fahrlässiges Handeln im Umgang mit der BMA Ursache war, hat der Betreiber oder sein Beauftragter entsprechende organisatorische Maßnahmen (z.B. Schulung und neue Einweisung der Mitarbeiter) unverzüglich einzuleiten.
 - b) im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung von Maßnahmen zum Zwecke der Vereinfachung und Standardisierung (Normung) der Bedienung der BMA für Feuerwehreinsatzkräfte technische Systeme nachgerüstet werden müssen (z.B. Anschluss eines genormten Feuerwehrranzeigetableaus). Über die vorstehenden Maßnahmen entscheidet allein die Stadt nach billigem Ermessen.
 - c) die Systemzulassungen einer akkreditierten Stelle (z.B. des VdS) für die BMA oder Teile von ihr erloschen sind. Im Einzelfall kann die Stadt auf schriftlichen Antrag des Betreibers die weitere Aufschaltung der nicht mehr zulässigen BMA auf die AÜA mit Fristsetzung und Auflagen dulden. Hierbei darf aber der ordnungsgemäße Betrieb der AÜA sowie ein möglicher Feuerwehreinsatz nicht negativ beeinträchtigt werden.
 - d) Normen der Brandmeldetechnik (z.B. VDE 0833, DIN 14675, EN 54) durch das Deutsche Institut für Normung e.V. (DIN) geändert werden oder neue in Kraft gesetzt werden und Änderungen bzw. neuen Regelungen auch auf bestehende BMA zutreffen. Im Einzelfall kann die Stadt auf schriftlichen Antrag des Betreibers die weitere Aufschaltung der An-

lagenteile, die nicht mehr der Norm entsprechen, mit Fristsetzung und Auflagen dulden. Hierbei darf aber der ordnungsgemäße Betrieb der AÜA sowie ein möglicher Feuerwehreinsatz nicht negativ beeinträchtigt werden.

- e) die Stadt sich entschließen sollte, das Übertragungssystem der AÜA zu ändern und hierdurch Änderungen und Erweiterungen an der privaten BMA erforderlich sind.
- f) Änderungen an den Schlössern des Feuerwehrbedienfeldes, des Feuerwehrranzeigetableaus oder des Feuerwehrschlüsseldepots (Zentralschloss der Feuerwehr) und sonstigen Schlössern, die mit einem Zylinder der Feuerwehrschießung ausgestattet sind, erforderlich werden.

In jedem Einzelfall teilt die Stadt dem Betreiber Art und Umfang der notwendigen Anpassungen/Änderungen schriftlich mit.

- (2) Für die Durchführung der notwendigen Anpassungen/Änderungen/Erweiterungen wird grundsätzlich eine Frist, beginnend mit der Zustellung der Forderungen, von einem Jahr zugestanden, es sei denn bei Änderungen von Normen gelten längere Übergangsfristen. Betragen die Gesamtkosten der geforderten Anpassungen/Änderungen/Erweiterungen (Anteil, der vom Betreiber der BMA zu tragen ist) mehr als ein Jahresanschlussentgelt (Entgelt, das am Jahresanfang in einer Summe an die Feuerwehr für das laufende Kalenderjahr zu zahlen ist), so kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers mit Nachweis der Kosten (Kostenvoranschlag einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma) die Änderungsfrist auf drei Jahre verlängert werden. Diese Regelung der Fristverlängerung gilt nicht, wenn es sich um notwendige Anpassungen/Änderungen handelt, die durch Dritte bedingt sind und von der Stadt nicht beeinflussbar sind, z.B. wenn die Deutsche Telekom AG den Betrieb der benutzten Leitungs- u. Übertragungsart in einer Frist von weniger als drei Jahren einstellen sollte oder der Hersteller der AÜA die Ersatzteilversorgung einstellen sollte und daher die Systemverfügbarkeit nicht mehr sichergestellt ist. Bei Maßnahmen, die der Vermeidung von Falschalarmen dienen, kann von der Stadt eine kürzere Frist vorgegeben werden. Ist die Betriebssicherheit der BMA derart gefährdet, dass dies auch Auswirkungen auf die Alarmierung der Feuerwehr und deren Einsatz haben kann, so sind alle notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen.
- (3) Soweit der Betreiber seinen vorstehend geregelten Pflichten innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt, ist die Stadt berechtigt, den Anschluss der BMA an die AÜA nach Maßgabe des § 8 dieses Vertrages bis zur vollständigen Durchführung der geforderten Maßnahmen ganz oder teilweise zu sperren. Ein Anspruch auf anteilmäßige Erstattung von bereits gezahlten Entgelten für den Zeitraum der Sperrung besteht nicht. Bis zur Beendigung der nach Absatz 1 durchzuführenden Arbeiten und mängelfreien Abnahme durch die Stadt stellt der Betreiber die Stadt von allen Ersatzansprüchen frei.
- (4) Sollten die von der Stadt geforderten Anpassungen/Änderungen notwendig sein, weil die Stadt das Übertragungssystem der AÜA ändern will und betragen die Kosten der Anpassungen/Änderungen, die der Betreiber zu zahlen hat, mehr als ein Jahresanschlussentgelt, so steht dem Betreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu (mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende mit Rückerstattung der anteilmäßig noch nicht verbrauchten Monatsteilbeträge aus bereits gezahlten Jahresanschlussentgelten). Ansonsten gelten die Regelungen gemäß § 15 dieses Vertrages.

§ 4
Betriebszustand der AÜA und BMA
Ab- u. Anmelden von BMA
Probealarme

- (1) BMA und deren Zusatzeinrichtungen müssen sämtlich in einem dauernden sicheren Betriebszustand gehalten werden. Alle Instandhaltungsarbeiten sind regelmäßig gemäß den anerkannten Regeln der Technik (hier: VDE 0833) auszuführen. Hierzu hat der Betreiber mit einer Fachfirma für Brandmeldeanlagen einen umfassenden Wartungsvertrag abzuschließen, sofern er nicht selbst anerkannter Facherrichter gemäß DIN 14675 ist. Der Betreiber hat der Feuerwehr eine schriftliche Bestätigung der Fachfirma über einen abgeschlossenen Wartungsvertrag auszuhändigen. Bei Neuverträgen muss es sich um eine gemäß DIN 14675 zertifizierte Fachfirma handeln, die entsprechend ihrer Zulassung berechtigt ist, das installierte Brandmeldesystem instandzuhalten.
- (2) Die Kündigung eines Wartungsvertrages ist der Feuerwehr durch den Betreiber umgehend schriftlich anzuzeigen. Soll die BMA weiter betrieben werden, so ist auch der Nachweis über einen neuen Wartungsvertrag zu erbringen.
- (3) Kommt der Betreiber den in Abs. 1 und 2 geregelten Pflichten nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss nach Maßgabe des § 8 dieses Vertrages ganz oder teilweise zu sperren oder den Vertrag gemäß den Bestimmungen des § 15 dieses Vertrages zu kündigen. In einem solchen Fall stellt der Betreiber die Stadt von sämtlichen Ersatzansprüchen frei.
- (4) Die regelmäßige Inspektion und Instandhaltung der AÜA/ÜE erfolgt durch die Feuerwehr und/oder durch von ihr beauftragten Dritten.
- (5) Ein Auslösen der ÜE durch den Betreiber oder der in seinem Auftrag tätigen Personen (Wartungsfirma) als Inspektions-, Probe- oder Übungsalarm ist grundsätzlich **nicht** gestattet. Soweit durch Inspektions- oder Wartungsarbeiten oder aus sonstigen Gründen der Betreiber zur Vermeidung von Falschalarmen die BMA abschalten will oder muss, hat er die BMA bei der Bosch-Leitstelle gemäß des bekannten Verfahrens ab- und wieder anzumelden. Erfolgt eine Alarmierung der Feuerwehr aufgrund eines nicht korrekt durchgeführten Ab- oder Anmeldeverfahrens seitens des Betreibers oder seines Beauftragten, so kann gemäß der Entgeltordnung der Stadt für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Krefeld dieser Feuerwehreinsatz (in der Regel ein kompletter Löschzug) dem Betreiber in Rechnung gestellt werden.

So lange auf Veranlassung des Betreibers die BMA abgeschaltet oder bei der Bosch-Leitstelle abgemeldet ist oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird, ist der Betreiber allein dafür verantwortlich, dass im Gefahrenfall die Leitstelle der Feuerwehr unmittelbar und unverzüglich alarmiert wird. Er organisiert in eigener Zuständigkeit alle diesbezüglich notwendigen organisatorischen Maßnahmen. Hierfür entstehende Kosten trägt der Betreiber.

Es bleibt dem Betreiber überlassen, im Übrigen ggf. gegenüber der Fa. Bosch Sicherheitssysteme GmbH bestehende Ansprüche zu verfolgen (z.B. wenn die Bosch-Leitstelle Brandalarme nicht zur Feuerwehr-Leitstelle weitergeleitet hat, obwohl die BMA dort wieder als betriebsbereit angemeldet worden war).

In Ausnahmefällen kann nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit der Feuerwehr ein Probealarm **mit einem Durchlaufen des Alarmes bis zur Feuerwehr-Leitstelle** ausgelöst werden, wobei aber anschließend ein Beamter der Feuerwehr zum Objekt fahren muss, um den ordnungsgemäßen Zustand der ÜE und des FSD festzustellen. Dieser Einsatz ist gemäß der Entgeltordnung kostenpflichtig und vom Betreiber zu bezahlen.

- (6) Der Betreiber bzw. sein Beauftragter hat Mängel an der BMA umgehend beseitigen zu lassen. Erfolgt die Mängelbeseitigung nach Aufforderung durch die Stadt (in dringenden Fällen genügt eine mündliche Mitteilung an den Betreiber oder seinen Beauftragten) nicht innerhalb der gesetzten Frist, so hat die Feuerwehr das Recht, den Anschluss der BMA an die AÜA zu sperren (siehe auch § 8).

§ 5

Veränderungsverbot

- (1) Der Betreiber einer BMA ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Feuerwehr die BMA und/oder ihre Zusatzeinrichtungen zu ändern oder zu erneuern. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen.
Eine erteilte Zustimmung bleibt für zwölf Monate bestehen. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen die geplanten Änderungen/Erneuerungen ausgeführt und von der Feuerwehr abgenommen werden. Nach Ablauf der Frist ist eine neue Zustimmung schriftlich zu beantragen.
- (2) Von der Feuerwehr genehmigte Änderungen oder Erneuerungen bedürfen nach Abschluss der Arbeiten **und vor der Aufschaltung auf die AÜA** der Abnahme durch die Feuerwehr. Diese Abnahmen sind gemäß der Entgeltordnung kostenpflichtig und vom Betreiber zu bezahlen.
- (3) Nimmt der Betreiber Änderungen oder Erneuerungen der BMA ohne die erforderliche Zustimmung vor, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluß nach Maßgabe des § 8 dieses Vertrages zu sperren. Zudem ist der Betreiber in einem solchen Falle verpflichtet, die Umbauten entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages in die bisherige BMA zu integrieren, insbesondere eine entsprechende kostenpflichtige Abnahme der Umbauten durch die Stadt (Feuerwehr) unverzüglich durchführen zu lassen. Ergibt sich hierbei, dass eine Integration nicht erfolgen kann, ist der Betreiber verpflichtet, entweder die BMA auf seine Kosten dahingehend anzupassen, dass eine Abnahme erfolgen kann, oder die durchgeführten Umbauten zu beseitigen und die BMA in den ursprünglich abgenommenen Zustand zurückzusetzen.
Den Rückbau hat der Betreiber entsprechend nachzuweisen, insbesondere ist die Stadt berechtigt, eine kostenpflichtige Besichtigung der BMA durchzuführen.
- (4) Von Ersatzansprüchen, die auf einer von der Stadt nicht genehmigten Veränderung der BMA beruhen, stellt der Betreiber die Stadt bis zur Abnahme der Veränderungen oder bis zur Beseitigung derselben ausdrücklich frei.

§ 6

Vorübergehende Außerbetriebnahme der AÜA

- (1) Kann aufgrund einer Störung in der AÜA oder wegen sonstiger notwendiger Instandhaltungsarbeiten eine Brandmeldung aus der BMA über die ÜE nicht mehr zur Empfangszentrale der Feuerwehr weitergeleitet werden, so ist die Stadt verpflichtet, den Betreiber oder seinen Beauftragten schnellstmöglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

Diese Aufgabe hat die Stadt an die Bosch Sicherheitssysteme GmbH übertragen, die über ihre Leitstelle (Bosch Communication Center) alle Störungs- und sonstigen Sekundärmeldungen, wie z.B. Leitungsunterbrechungen oder ÜE-Störungen, empfängt und bearbeitet.

Die Verpflichtung der Stadt bzw. der Bosch Sicherheitssysteme GmbH zur Benachrichtigung

des Betreibers bzw. seines Beauftragten beginnt mit der Wahrnehmung der Störungsmeldung in der jeweiligen Empfangszentrale.

Durch die Stadt bzw. die Bosch Sicherheitssysteme GmbH wird nach Abwarten einer Reset-Zeit von 10 Minuten der Betreiber bzw. sein Beauftragter gemäß des vereinbarten Alarmplanes informiert und werden alle notwendigen Maßnahmen zur Entstörung der AÜA eingeleitet. Bei der Reset-Zeit handelt es sich um eine Zeitspanne zwischen dem Auftreten einer Störungsmeldung in der Empfangszentrale der Bosch Sicherheitssysteme GmbH und dem automatischen Zurücksetzen dieser Meldung bei lediglich kurzfristigen Störungen (z.B. Unterbrechung der Leitung im Zusammenhang mit Prüf- und Messarbeiten der Deutschen Telekom AG). Dem Betreiber bzw. seinem Beauftragten ist bekannt, dass diese Ausfallzeiten, in denen eine Brandmeldung nicht zur Feuerwehr übertragen werden kann, unangekündigt jederzeit auftreten können, von der Stadt nicht beeinflussbar sind und daher von ihr eine Haftung für hiermit im Zusammenhang stehende Schäden nicht übernommen werden kann.

Der Betreiber bzw. sein Beauftragter ist dafür verantwortlich, dass der Alarmplan, der von ihm bei der Feuerwehr und der Bosch Sicherheitssysteme GmbH hinterlegt ist, stets aktuell ist und Änderungen umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Hierbei ist das von der Stadt vorgegebene Verfahren unbedingt zu beachten (siehe auch die §§ 11 und 12).

- (2) Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen der vorübergehenden Außerbetriebnahme der AÜA steht dem Betreiber nur dann zu, wenn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Angehörige der Stadt oder durch Mitarbeiter eines beauftragten Dritten verursacht worden war. Ein Anspruch auf Schadenersatz steht dem Betreiber nicht zu, wenn angekündigte Instandhaltungsarbeiten der Feuerwehr oder eines beauftragten Dritten zum Ausfall der AÜA führen; hierzu genügt eine kurzfristige fernmündliche Information an die Fernsprechvermittlungsstelle des Objektes bzw. an eine vom Betreiber hierfür benannte besondere Stelle.
Eine Inanspruchnahme der Stadt ist zudem ausgeschlossen, wenn der Betreiber wegen eines Fehlverhaltens einen Direktanspruch gegen einen beauftragten Dritten hat. In einem solchen Fall haftet die Stadt neben dem beauftragten Dritten nur, soweit sie ein Organisationsverschulden trifft.
- (3) Eine anteilmäßige Rückerstattung von Nutzungsentgelten erfolgt nur dann, wenn die Nichtbetriebsbereitschaft der AÜA sich auf mindestens sieben aufeinanderfolgende ganze Tage erstreckt. Erstattet wird dann für jeden Tag der Nichtbetriebsbereitschaft 1/365 des gezahlten Jahresentgeltes (der Tag der Außerbetriebnahme und der Tag der Wiederinbetriebnahme gelten zusammen als ein Tag). Die Rückerstattung ist durch den Betreiber bzw. seinen Beauftragten schriftlich bei der Stadt (Feuerwehr Krefeld) zu beantragen.
- (4) Nach der Wiederinbetriebnahme der AÜA wird der Betreiber bzw. sein Beauftragter durch die Stadt bzw. durch die Bosch Sicherheitssysteme GmbH unverzüglich informiert; hierzu genügt eine fernmündliche Information an die Fernsprechvermittlungsstelle des Objektes bzw. an eine vom Betreiber hierfür benannte besondere Stelle.
- (5) Der Betreiber bzw. sein Beauftragter ist dafür verantwortlich, dass für die Zeit der ihm mitgeteilten Nichtbetriebsbereitschaft der AÜA geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die von ihm gewünschte oder von Dritten (z.B. Bauaufsichtsbehörde) geforderte Objektsicherung bezüglich des Brandschutzes und der Alarmierung der Feuerwehr im Gefahrenfall in einem ausreichendem Maße sicherzustellen. Alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Betreiber (z.B. Gestellung einer Brandsicherheitswache).
Bei Gefahr im Verzuge oder wenn eine verantwortliche Person nicht zeitnah für die Feuerwehr am Objekt zur Verfügung steht, um entsprechendes veranlassen zu können, ist die Stadt

(Feuerwehr) berechtigt, selbst derartige Maßnahmen in eigenem Ermessen (z.B. Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes für die Objektsicherung) auf Kosten des Betreibers anzuordnen bzw. zu veranlassen.

Die Information über die Nichtbetriebsbereitschaft der AÜA gilt als mitgeteilt und vom Betreiber/Beauftragten als empfangen, wenn die Stadt oder die Bosch Sicherheitssysteme GmbH fernmündlich diese Meldung an die vom Betreiber/Beauftragten benannte Stelle abgesetzt hat und der Anruf von einem Mitarbeiter (z.B. in der Telefonzentrale) angenommen worden ist. Der Betreiber benennt der Stadt vor Aufschaltung der BMA eine solche Stelle und stellt sicher, dass dort jederzeit eine Meldung entgegengenommen werden kann (siehe auch § 12 Abs. 1).

Bei dieser Stelle sollte es sich zweckmäßigerweise um eine Person handeln, die gemäß § 12 dieses Vertrages als Verantwortlicher benannt ist.

§ 7 **Vorübergehende Abschaltung der BMA nach einem Falschalarm / Störung**

- (1) Nach einem Falschalarm ist der Betreiber bzw. sein Beauftragter verpflichtet, auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr die BMA oder Teile von ihr (Meldergruppen, usw.) bis zur Ursachenklärung/Störungsbeseitigung abzuschalten, so dass eine automatische Alarmierung der Feuerwehr mittels Ansteuerung der ÜE vorläufig nicht mehr möglich ist. Ist der am Objekt anwesende Betreiber oder sein Beauftragter nicht in der Lage, diese geforderten Abschaltungen auszuführen, ist der Einsatzleiter der Feuerwehr berechtigt, die **gesamte** BMA von der ÜE zu trennen (die ÜE selbst mit einem Handfeuermelder kann in der Regel in Betrieb bleiben). In den vorstehenden Fällen ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich die Störung zu beseitigen und sicherzustellen, dass kein erneuter Falschalarm auftreten wird. Der abgeschaltete Anlagenteil (ggf. die gesamte BMA) darf erst dann wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Betreiber der Stadt die Beseitigung der Störung nachweist (etwa durch entsprechenden Bericht eines Wartungsunternehmens, o.ä.).
- (2) Das Vorstehende bezüglich der BMA-Trennung von der ÜE gilt sinngemäß auch, wenn nach einem Brandalarm der Betreiber oder sein Beauftragter nicht innerhalb von längstens 30 Minuten nach Anforderung durch die Feuerwehrleitstelle am Objekt eintrifft (siehe hierzu auch die §§ 11 und 12). Das anschließende Wiedereinschalten der ÜE-Ansteuerung durch die Feuerwehr Krefeld ist kostenpflichtig und wird dem Betreiber gemäß der Entgeltordnung der Stadt Krefeld für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Krefeld in Rechnung gestellt.
- (3) Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen der vorübergehenden BMA-Trennung von der ÜE, gleich aus welchem Grunde, und eine Rückerstattung von gezahlten Entgelten steht dem Betreiber nicht zu.

§ 8 **Sperrung des AÜA-Anschlusses**

- (1) Die Stadt hat das Recht, den Anschluss der BMA an die AÜA zu sperren (einschl. einer Deaktivierung der ÜE):
 - a) bei von der Stadt nicht genehmigten Änderungen oder Erneuerungen an der BMA oder an angeschlossenen Zusatzeinrichtungen

- b) bei Beschädigungen von Teilen der AÜA durch den Betreiber oder sonstigen in seinem Auftrag tätigen Personen
 - c) wenn eine geforderte Anpassung der BMA (§ 3) oder eine Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gewährten Frist durchgeführt wird
 - d) wenn der Zutritt ins Objekt wegen einer notwendigen Entstörung der AÜA nicht gewährt wird (gestörte Anlagenteile befinden sich im Objekt)
 - e) wenn der Nachweis einer fachgerechten Wartung (Wartungsvertrag) der BMA nicht erbracht wird
 - f) wenn ein von der Feuerwehr geforderter schriftlicher Nachweis über eingewiesene Personen (§ 11) nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung erbracht wird
 - g) wenn eine von der Feuerwehr angeforderte Alarmierungsliste oder angeforderter Alarmplan (§ 12) nicht innerhalb von längstens 2 Wochen schriftlich zugeschickt wird
 - h) wenn eine Entgeltrechnung der Stadt nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen wird und auch eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung erfolglos war.
- (2) Für Schäden, die der Stadt aus einer gemäß Abs. 1 berechtigten Sperrung entstehen, haftet in vollem Umfange der Betreiber.
- (3) Zugleich stellt der Betreiber die Stadt während der Dauer einer nach Abs. 1 berechtigten Sperrung von sämtlichen Ersatzansprüchen frei. Für diese Zeit steht dem Betreiber auch eine Rückerstattung der bereits gezahlten Entgelte nicht zu.
- (4) Die Entgeltspflicht des Betreibers besteht auch während der AÜA-Sperrung.
- (5) Die Entscheidung über eine endgültige Kündigung und Abschaltung des AÜA-Anschlusses trifft der Leiter der Feuerwehr Krefeld (siehe auch § 15).
- (6) Bei bauaufsichtlich geforderten BMA **mit** Aufschaltung auf die AÜA der Feuerwehr erfolgt von Seiten der Feuerwehr eine entsprechende Mitteilung über die vorgenommene Abschaltung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

§ 9

Ermächtigung der Feuerwehr Krefeld

- (1) Den Beamten der Feuerwehr Krefeld oder den von ihr beauftragten Personen ist zum Zwecke der regulären Instandhaltung von Anlagenteilen der AÜA sowie zur Kontrolle der BMA auf Übereinstimmung mit den geltenden Technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Krefeld (TAB) der Zutritt ins Objekt, insbesondere zu den Räumen, in denen sich Apparaturen der städtischen AÜA befinden, zu den üblichen Arbeitszeiten zu gestatten. Zu Anmeldungen mit Terminvereinbarungen sind die Feuerwehr oder die von ihr Beauftragten nicht verpflichtet. In Einzelfällen werden auf Antrag jedoch in Abhängigkeit von den dienstlichen Möglichkeiten Terminwünsche soweit wie möglich berücksichtigt; bei Nichteinhaltung der Termine seitens der Stadt können ihr jedoch hieraus entstehende Kosten durch den Betreiber oder durch von ihm Beauftragte nicht in Rechnung gestellt werden.

Um Störungen in der AÜA, deren Ursachen vermutlich in Anlagenteilen innerhalb des Objektes liegen, schnellstmöglich beheben zu können, hat der Betreiber oder sein Beauftragter auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten einen kurzfristigen Zutritt sicherzustellen. Der Betreiber oder sein Beauftragter stellt sicher, dass jederzeit eine verantwortliche oder eingewiesene Person (vgl. §§ 11 und 12) für die Feuerwehr Krefeld oder von ihr beauftragte

Dritte fernmündlich erreichbar ist und bei Störungen innerhalb von 60 Minuten nach Anforderung am Objekt eintrifft.

- (2) Wird der Zutritt gemäß Absatz 1 verwehrt oder ist dieser nicht zeitnah möglich, so haftet der Betreiber bei Auslösung der ÜE (Brandalarm) für alle hieraus resultierenden Schäden, soweit er nicht nachweist, dass diese auch entstanden wären, wenn der Zutritt ordnungsgemäß gewährt worden wäre. Er kommt insbesondere auch für alle Kosten auf, die durch Störungen/Falschalarme der BMA entstehen. Der Betreiber stellt in einem solchen Falle seinerseits die Stadt von allen Ersatzansprüchen frei. Die Stadt (Feuerwehr) ist zudem berechtigt, bei einem Falschalarm oder einer Störung nach Maßgabe des § 7 dieses Vertrages zu verfahren.
- (3) Die Kosten für eine notwendige erneute Anfahrt der Feuerwehr oder des von ihr Beauftragten zum Objekt trägt der Betreiber, wenn dies aufgrund einer Vertragsverletzung nach Absatz 1 und 2 erforderlich war.

§ 10

Anschluss und Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und eines Freischaltelementes (FSE) Benutzung der GMA-Schließanlage der Feuerwehr Krefeld

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, am Objektzugang (Anfahrstelle der Feuerwehr) ein FSD gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Feuerwehr Krefeld zu seinen Lasten zu beschaffen, zu installieren und an die BMA anschließen zu lassen, sofern bei BMA mit angeschlossenen automatischen Brandmeldern und/oder automatischen Löschanlagen der jederzeitige gewaltfreie und unverzügliche Zugang auf das Grundstück und ins Objekt für die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht anders sichergestellt werden kann (z.B. durch eine ständig anwesende beauftragte Person).
- (2) Der Betreiber verpflichtet sich, der Feuerwehr alle notwendigen Objektschlüssel zwecks Hinterlegung in das FSD auszuhändigen; hierüber wird von der Feuerwehr ein Schlüsselübergabeprotokoll gefertigt, mit einer Durchschrift für den Betreiber bzw. seinen Beauftragten.
- (3) Der Betreiber teilt der Feuerwehr jede Änderung an den Schlössern unverzüglich mit bzw. stellt sicher, dass alle Türen von überwachten Räumen jederzeit mit den hinterlegten Schlüsseln zu öffnen sind.
- (4) Befindet sich die BMA in einem Objekt mit mehreren Nutzungseinheiten (z.B. einer Ladenpassage), und sind diese Nutzungseinheiten vermietet oder verpachtet, so stellt gesamtverantwortlich der Betreiber der BMA auch hier sicher, dass die Feuerwehr zu allen Nutzungseinheiten einen unverzüglichen, gewaltfreien Zugang hat, sofern diese Bereiche mit der BMA überwacht werden.
Ein Generalhauptschlüssel für alle Nutzungseinheiten ist nicht zwingend erforderlich, jedoch können weitere technische Maßnahmen, wie z.B. der Anschluss eines zusätzlichen Schlüsselkastens, gefordert werden.
- (5) Schlüssel zum Öffnen des FSD sind Eigentum und ausschließlich im Besitz der Feuerwehr Krefeld.
- (6) Die im Absatz 1 festgelegte Kostenregelung gilt entsprechend, wenn nach dem Verlust der im FSD deponierten Objektschlüssel eine Ersetzung der jeweils betroffenen Objekt-Schlösser erforderlich wird.

- (7) Das Zentralschloss für das FSD ist durch den Betreiber bzw. durch seinen Beauftragten gemäß den technischen Vorgaben der Feuerwehr Krefeld zu beschaffen; die entstehenden Kosten trägt der Betreiber.
Für die Zeit nach Kündigung und Aufhebung des AÜA-Anschlusses sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass das Zentralschloss in das Eigentum der Stadt übergeht. Der Betreiber verpflichtet sich, das Schloß unverzüglich nach Vertragsbeendigung an die Stadt (Feuerwehr) zu übergeben. Eine Kostenerstattung steht dem Betreiber nicht zu. Die Stadt ist zur Aufbewahrung des Schlosses nicht verpflichtet.
- (8) Der Betreiber stellt die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei von allen Ansprüchen, die sich aus einem Verlust oder einer mißbräuchlichen Verwendung der im FSD hinterlegten Objektschlüssel ergeben können. Die Bediensteten der Feuerwehr Krefeld sind dann von Ansprüchen freigestellt, wenn der Verlust von Objektschlüsseln lediglich auf Unachtsamkeit oder einfacher Fahrlässigkeit beruht.
- (9) Die Kosten für die Instandhaltung des FSD trägt der Betreiber der BMA. Für die termingerechte Durchführung von Wartungsarbeiten, die von Dritten (z.B. dem VdS) gefordert sind, ist ausschließlich der Betreiber bzw. sein Beauftragter verantwortlich. Sollte für Instandhaltungsarbeiten am FSD die Anwesenheit der Feuerwehr erforderlich sein, so wird der Zeit- und Personalaufwand gemäß der Entgeltordnung der Stadt Krefeld für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Krefeld dem Betreiber bzw. seinem Beauftragten in Rechnung gestellt.
- (10) Der Anschluss des FSD ist gemäß der Entgeltordnung der Stadt Krefeld für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Krefeld entgeltpflichtig.
- (11) Kommt es zu einer FSD-Störung oder zu einem FSD-Sabotagealarm, wird der Betreiber bzw. sein Beauftragter durch die Stadt (Feuerwehr) informiert. Kann die Störung oder der Alarm durch den Betreiber oder seinen Beauftragten nicht innerhalb von 15 Minuten nach dessen Eintreffen am Objekt durch ihn behoben werden, so werden die hinterlegten Objektschlüssel durch die Feuerwehr aus dem FSD entnommen und an den Betreiber oder seinen Beauftragten gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt; das Zentralschloss wird durch die Feuerwehr ausgebaut und mit zur Feuerwache genommen.

Ist die Entnahme der Objektschlüssel bedingt durch die Art des technischen Defektes nicht möglich (z.B. wenn die Außentür des FSD nicht entriegelt), so verbleiben die Objektschlüssel im FSD. Der Betreiber bzw. sein Beauftragter ist verpflichtet, das FSD bis zur Instandsetzung durch die Anwesenheit einer verantwortlichen Person ständig zu sichern, so dass eine Manipulation durch Unbefugte nicht möglich ist. Die Kosten hierfür trägt der Betreiber der BMA.

Sollte der Betreiber bzw. sein Beauftragter nicht zeitnah (innerhalb von 30 Minuten nach Anforderung durch die Feuerwehr) am Objekt eintreffen und aus diesem Grunde eine sofortige Schlüsselübergabe nicht möglich sein, oder die anwesende Person sich weigern, die Schlüssel entgegenzunehmen, so werden die Objektschlüssel ausnahmsweise durch die Feuerwehr mit zur Feuerwache genommen. Eine Haftung der Stadt für das Abhandenkommen oder eine mißbräuchliche Nutzung der mitgenommenen Schlüssel besteht nicht, soweit beides nicht auf einem der Stadt zurechenbaren grob fahrlässigen Verhalten beruht.

Das Wiederhinterlegen der Objektschlüssel durch die Feuerwehr nach Entstörung des FSD ist gemäß der Entgeltordnung kostenpflichtig und wird dem Betreiber in Rechnung gestellt.

- (12) Meldet der Betreiber oder sein Beauftragter den ÜE-Anschluss bei der Bosch Sicherheitssysteme GmbH vorübergehend ab (z.B. um wegen Arbeiten an der BMA eine Falschalarmierung der Feuerwehr zu vermeiden), so ist die Stadt von jeder Haftung bezüglich möglicher Schlüsselentwendungen oder sonstiger Manipulationen am FSD und den zugehörigen Apparaturen und daraus resultierenden Schäden befreit.
Insbesondere ist der Betreiber haftpflichtig, wenn in diesen Fällen unberechtigte Dritte in den Besitz des Zentralschlusses oder an Nachschlüssel gelangen. Dies gilt auch für den Betrieb eines angeschlossenen Freischaltelements (FSE). Der Betreiber hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
- (13) Soll ein FSE sowie weitere Geräte, die einen Schließzylinder der GMA-Schließanlage der Feuerwehr Krefeld eingebaut haben (z.B. FBF, FAT, BMZ-Schrank), an die BMA angeschlossen werden, so werden die zugehörigen Schließzylinder und Schlüssel durch die Feuerwehr Krefeld zu Lasten des Betreibers beschafft. Der Betreiber erhält gegen Empfangsschein einen Gruppenschlüssel, den er sorgsam aufbewahren muss und ausschließlich an berechtigte Dritte bei Bedarf (z.B. Wartungstechniker für Instandsetzungsarbeiten) aushändigen darf.

Ein Verlust des Schlüssels ist der Feuerwehr Krefeld unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung, einschließlich der dann ebenfalls auszutauschenden Zylinder in allen Feuerwehrbedienfeldern, Feuerwehrranzeigetableaus und sonstigen Apparaturen, Schränken und Türen seiner BMA bzw. seines Objektes, die mit der Feuerweherschließung ausgestattet sind, trägt der Betreiber.

- (14) Nach Kündigung und Aufhebung des AÜA-Anschlusses gehen alle Schließzylinder und Schlüssel der GMA-Schließanlage der Feuerwehr Krefeld in das Eigentum der Stadt über. Eine Kostenerstattung steht dem Betreiber nicht zu. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt besteht nicht. Soll der BMA-Anschluss durch einen Dritten übernommen werden, so muss er im Zusammenhang mit einem neuen Anschlussvertrag die Schlüsselübernahme nochmals quittieren.

§ 11 Eingewiesene Personen

- (1) Der Betreiber oder sein Beauftragter benennt vor Aufschaltung der BMA auf die AÜA der Feuerwehr schriftlich einen Verantwortlichen, der im Sinne der VDE Vorschrift VDE 0833 als Eingewiesene Person für die BMA zuständig und auch in technischer Hinsicht Ansprechpartner für die Feuerwehr ist. Er muss eine entsprechende Einweisung durch eine nach DIN 14675 zertifizierte Fachfirma erhalten haben und über alle Aufgaben einer Eingewiesenen Person ausreichend informiert sein. Der Betreiber bzw. sein Beauftragter sorgt dafür, dass die Einweisung in regelmäßigen Zeitabständen von längstens drei Jahren wiederholt wird, bei Bedarf auch früher.
- (2) Der Betreiber oder sein Beauftragter stellt organisatorisch sicher, dass diese Eingewiesene Person jederzeit für die Feuerwehr Krefeld und die Bosch Sicherheitssysteme GmbH fernmündlich erreichbar ist, so dass sie bei Bedarf (in der Regel bei technischen Problemen) auf Anforderung innerhalb von 30 Minuten nach einem Brand- und FSD-Alarm, ansonsten innerhalb von 60 Minuten am Objekt zur Verfügung steht.
Um diese Verfügbarkeit übers Jahr ständig sicherzustellen, kann der Betreiber oder sein Beauftragter weitere Personen benennen, die nach entsprechender Einweisung stellvertretend für die Eingewiesene Person tätig werden können. Es genügt, wenn diese Stellvertreter nur in dem Maße eingewiesen worden sind, dass sie die BMA und deren angeschlossenen Systeme

in den Grundfunktionen bedienen können und die wesentlichen Zusammenhänge in der Gesamtanlage kennen.

Die Einweisung kann durch die (hauptamtliche) Eingewiesene Person erfolgen, sofern deren eigene Ausbildung bzw. letzte Auffrischungseinweisung durch eine zertifizierte Fachfirma nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Die beauftragten Stellvertreter der Eingewiesenen Person sind der Feuerwehr ebenfalls schriftlich zu benennen, verbunden mit einer Bestätigung, dass diese ausreichend eingewiesen worden sind und alle von ihnen zu erledigenden Aufgaben kennen.

- (3) Die Feuerwehr kann jederzeit den Nachweis über die zuletzt durchgeführte Einweisung verlangen (Einweisungsprotokoll des Errichters). Der Betreiber ist verpflichtet, den geforderten Nachweis schriftlich und formgebunden gemäß der Vorgabe der Feuerwehr zu erbringen (siehe auch §§ 7 und 9).
- (4) Jede benannte Eingewiesene Person und ihre Stellvertreter müssen mit ihrer Unterschrift (auf dem Formblatt der Feuerwehr) bestätigen, dass sie die Aufgaben einer eingewiesenen Person kennen und ihnen auch die aktuelle "Alarmorganisation" für das betreffende Objekt bekannt ist.
- (5) Wartezeiten der Feuerwehreinsatzkräfte am Objekt, die entstehen, weil der Betreiber oder die von ihm Beauftragten und der Feuerwehr benannten eingewiesenen Personen (einschl. Stellvertreter) nicht zeitnah erreicht werden können (ungültige Alarmierungsliste) oder weil diese Personen keine ausreichenden Kenntnisse in der Bedienung der BMA und der angeschlossenen Systeme (wie z.B. Löschanlagen) haben, können durch die Stadt gemäß der Entgeltordnung dem Betreiber gesondert in Rechnung gestellt werden, auch wenn der eigentliche Feuerwehreinsatz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kostenfrei ist.

§ 12

Verantwortliche Personen

- (1) Der Betreiber oder sein Beauftragter benennt **mindestens 4 Arbeitstage (Mo.-Fr.)** vor Aufschaltung der BMA auf die AÜA der Feuerwehr schriftlich mittels einer „Alarmierungsliste“ / „Alarmplan“ (spezieller Vordruck der Feuerwehr) verantwortliche Personen und stellt organisatorisch sicher, dass von diesen Verantwortlichen jederzeit mindestens einer durch die Feuerwehr und durch die Bosch Sicherheitssysteme GmbH fernmündlich erreicht werden kann. Hierbei kann es sich auch um einen Sicherheitsdienst handeln, der die Betreiberpflichten vor Ort bis zum Eintreffen des Betreibers, seines Beauftragten oder einer anderen eingewiesenen Person wahrnimmt.
Die benannten Verantwortlichen müssen selbst nicht an der BMA eingewiesen sein. Der Betreiber erklärt jedoch bereits mit diesem Vertrag, dass die von ihm im Alarmplan bzw. in der Alarmierungsliste benannten verantwortlichen Personen befugt sind, im Alarm- oder Störfalle geeignete Maßnahmen (wie z.B. das Beauftragen einer externen Sicherheitswache, wenn die BMA aufgrund einer Störung von der AÜA abgeschaltet werden muss oder das Anfordern der Wartungsfirma) in seinem Namen und auf seine Kosten anzuordnen.
- (2) Von den Verantwortlichen sind die vollständigen Namen und Telefonnummern anzugeben. Die Stadt und die Bosch Sicherheitsdienste GmbH sind verpflichtet, diese Angaben vertraulich zu behandeln und nur für die Benachrichtigung im Zusammenhang mit dem Betrieb der BMA zu verwenden.

- (3) Die von der Feuerwehr oder der Bosch Sicherheitssysteme GmbH zuerst erreichte Person ist verpflichtet, sich unverzüglich (längstens innerhalb von 30 Minuten nach einem Brand- und FSD-Alarm, sonst innerhalb von 60 Minuten nach Anforderung) zum Objekt zu begeben. Sie kann sich auch durch eine andere zuständige Person vertreten lassen, wobei sie sich aber selbst um deren Benachrichtigung kümmern muss.
Ist die erreichte verantwortliche Person selbst nicht an der BMA eingewiesen und ist eine Bedienung der BMA oder eventuell angeschlossener Systeme erforderlich (z.B. nach einer Fehlauflösung aufgrund eines technischen Defektes in der BMA), so muss sie in eigener Zuständigkeit veranlassen, dass eine entsprechend eingewiesene Person zusätzlich zum Objekt kommt. Für diese Benachrichtigungen ist nicht die Feuerwehr zuständig.
- (4) Der Betreiber bzw. sein Beauftragter ist verpflichtet, die Gültigkeit der Alarmierungsliste/des Alarmplans stets auf Aktualität zu prüfen und umgehend Änderungen schriftlich der Feuerwehr unter Verwendung der Feuerwehrvordrucke mitzuteilen.
Alarmierungs- und Einsatzverzögerungen aufgrund von nicht mehr aktuellen Alarmierungsplänen gehen ausschließlich zu Lasten des Betreibers.
- (5) Die Feuerwehr kann jederzeit eine neue Alarmierungsliste/Alarmplan verlangen. Der Betreiber ist verpflichtet, die geforderten Listen/Pläne umgehend schriftlich und formgebunden gemäß den Vorgaben der Feuerwehr zu erstellen und zu übersenden. Insbesondere müssen die benannten Personen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie alle Aufgaben im Zusammenhang mit den übernommenen Verpflichtungen kennen und entsprechend eingewiesen sind; die Unterschrift des Betreibers bzw. seines Beauftragten genügt **nicht**.

Die Feuerwehr und die Bosch Sicherheitssysteme GmbH sind nicht berechtigt, Alarmierungslisten/Pläne zu ändern, wenn die zu ändernden Informationen nicht mittels des vorgeschriebenen Verfahrens von Seiten des Betreibers bzw. seines Beauftragten mitgeteilt werden. Für die Feuerwehr bzw. Bosch Sicherheitssysteme GmbH muss die Rechtmäßigkeit (Integrität) nachprüfbar sein.

- (6) Wartezeiten der Feuerwehreinsatzkräfte am Objekt, die entstehen, weil der Betreiber oder die von ihm Beauftragten und der Feuerwehr benannten eingewiesenen Personen (einschl. Stellvertreter) nicht zeitnah erreicht werden können (ungültige Alarmierungsliste) oder weil diese die Zeitfristen gemäß Absatz 3 bis zum Eintreffen am Objekt überschritten haben, können gemäß der Entgeltordnung dem Betreiber gesondert in Rechnung gestellt werden, auch wenn der eigentliche Feuerwehreinsatz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kostenfrei ist.

§ 13

Eigentümer- / Betreiberwechsel

- (1) Der Eigentümerwechsel eines Grundstückes, auf dem sich die BMA befindet sowie ein Betreiberwechsel ist der Stadt umgehend **schriftlich** mitzuteilen. Anderenfalls ist der bisherige Betreiber für alle hieraus entstehenden Schäden haftpflichtig sowie zur Zahlung aller fälligen Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der BMA stehen, verpflichtet, auch wenn er nicht mehr Nutznießer der BMA bzw. des Anschlusses an die AUA ist.
- (2) Eine Rechtsnachfolge in diesen Vertrag ist auf Betreiberseite ausgeschlossen, insbesondere ist der Betreiber nicht befugt, die Rechte aus diesem Vertrag einseitig auf Dritte zu übertragen. Vorstehendes gilt jedoch nicht, wenn sowohl die Stadt als auch der Rechtsnachfolger einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit einem Rechtsnachfolger ausdrücklich zustimmen. Die Stadt kann ihre Zustimmung jedoch insbesondere dann verweigern, wenn Gründe in

der Person des Rechtsnachfolgers oder sonstige wichtige Gründe einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in der ursprünglichen Form entgegenstehen. Ist die Stadt im Einzelfall nach Treu und Glauben dazu verpflichtet, ihre Zustimmung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu erteilen, so hat sie jedenfalls das Recht, den Vertrag an geänderte Umstände nach billigem Ermessen anzupassen.

- (3) Stimmen beide Vertragsparteien zu, wird der Vertrag mit dem Rechtsnachfolger fortgesetzt. Dies wird dem ursprünglichen Betreiber seitens der Stadt schriftlich mitgeteilt. Bis zu dieser Mitteilung haftet der ursprüngliche Betreiber weiter für alle Verbindlichkeiten, die bis dato entstanden sind, gesamtschuldnerisch mit dem Rechtsnachfolger.

§ 14

Anschluss- und Betriebskosten

- (1) Alle Apparaturen der BMA, einschl. Feuerwehrbedienfeld, Freischaltelement und Feuerwehrschlüsseldepot müssen auf Veranlassung des Betreibers und zu seinen Lasten beschafft, installiert und in Betrieb genommen werden, einschließlich sämtlicher Nebenarbeiten. Dies gilt auch für die Fernmeldeleitung auf dem Grundstück zwischen dem Netzabschluss der Deutschen Telekom AG und dem Standort der ÜE (siehe auch § 1 Abs. 6).
- (2) Die Beschaffung, Installation und Inbetriebnahme der ÜE mit Anschluss an die AÜA erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Stadt. Hierbei sind jedoch nur die Standardkosten berücksichtigt. Besondere Aufwendungen, die aufgrund der örtlichen Bedingungen entstehen, trägt der Betreiber; sie sind nicht in der Einrichtungskostenpauschale enthalten. Die notwendigen zusätzlichen besonderen Arbeiten sind durch den Betreiber und auf seine Kosten zu veranlassen; die Abrechnung hat mit den beauftragten Firmen direkt zu erfolgen.

Sollte es im Einzelfall der Deutschen Telekom AG und/oder der Bosch Sicherheitssysteme GmbH nicht möglich sein, die benötigten Anschlüsse auf dem Grundstück einzurichten oder diese Einrichtungen wären mit einem unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Aufwand verbunden, so kann dieser Vertrag auf Wunsch des Betreibers oder der Stadt aufgehoben werden. Vom Betreiber eventuell schon gezahlte Anschlussentgelte werden erstattet, abzüglich der Kosten für bereits von der Stadt oder der Bosch Sicherheitssysteme GmbH erbrachte Leistungen.

- (3) Der Anschluss der BMA an die ÜE erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Errichter der BMA und der Bosch Sicherheitssysteme GmbH. Hierzu muss der Betreiber, nachdem die Stadt (Feuerwehr) diesem Anschluss zugestimmt hat, den Errichter und die Bosch Sicherheitssysteme GmbH zu seinen Lasten beauftragen.
- (4) Der Betreiber hat an die Stadt eine Einrichtungskostenpauschale gemäß der Entgeltordnung im Voraus zu zahlen. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass die Stadt entsprechende Aufträge an Zulieferer (Deutsche Telekom AG und Bosch Sicherheitssysteme GmbH) erteilt.

Durch die **Einrichtungskostenpauschale** sind folgende Aufwendungen gedeckt:

- a) Die Einrichtung eines exklusiven T-ISDN-Anschlusses mit Leitungsüberwachung durch die Deutsche Telekom AG
- b) Die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer ÜE, einschließlich eines Funkübertragungsweges als Redundanz gemäß EN 50136 durch die Bosch Sicherheitssysteme GmbH, jedoch ohne Nebenleistungen für eine Antenneninstallation im Außenbereich und

- bauliche Nebenleistungen, wie z.B. Wanddurchbrüche, Herstellung von Kabelschlitzen und Verputzarbeiten.
- c) Die Funktionsprüfung der ÜE sowie der ÜE-Ansteuerung durch eine angeschlossene BMA
- (5) Die Abnahmeprüfung durch die Feuerwehr nach Ersteinrichtung einer BMA (§ 2) sowie jede Abnahmeprüfung nach einer genehmigungspflichtigen Änderung oder Erneuerung der BMA (§ 5) sind gemäß Entgeltordnung kostenpflichtig und vom Betreiber zu bezahlen. Die Abnahmen werden grundsätzlich durch zwei Beamte der Feuerwehr Krefeld durchgeführt.
- (6) Sollten im Zusammenhang mit der Aufschaltung der BMA auf die AÜA der Stadt zusätzliche Kosten entstehen, die nicht ausdrücklich im Entgelttarif der Stadt aufgeführt sind, verpflichtet sich der Betreiber bzw. sein Beauftragter dennoch diese Kosten im vollen Umfang zu tragen. Hierzu zählen auch zusätzliche Aufwendungen der Bosch Sicherheitssysteme GmbH, z.B. wenn zum vom Betreiber beantragten Aufschaltetermin die BMA tatsächlich noch nicht aufschaltbereit gemäß den TAB der Feuerwehr Krefeld sein sollte und dadurch eine erneute Anfahrt des Technikers zwecks Inbetriebnahme der Aufschaltung erforderlich ist.
- (7) Die Instandhaltungskosten der BMA einschließlich sämtlicher zugehöriger Apparaturen trägt der Betreiber, die Instandhaltungskosten der AÜA (einschließlich der ÜE) trägt die Stadt. Von dieser Regelung abweichend trägt der Betreiber die Instandsetzungskosten der AÜA (einschließlich der ÜE), soweit diese durch technische Fehler in der BMA verursacht worden sind.
- (8) Für den Anschluss der ÜE an die AÜA zahlt der Betreiber an die Stadt ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld. Hierzu erhält der Betreiber oder sein Beauftragter von der Stadt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Entgeltrechnung.
- Wird eine BMA im Laufe eines Kalenderjahres eingerichtet und an die AÜA angeschlossen, so ist nur der monatliche Teilbetrag zu entrichten; der Monat der Aufschaltung gilt als voller Monat. Bereits gezahlte Anschlussentgelte werden nicht erstattet, wenn BMA aufgegeben werden (Trennung von der AÜA) oder wenn BMA verändert werden (z.B. Verringerung der Anzahl der angeschlossenen kostenpflichtigen Brandmelder).
- Während eines Kalenderjahres zusätzlich angeschlossene kostenpflichtige Brandmelder/ Löschanlagen werden vom Tage der Inbetriebnahme (mit Durchschaltung zur Feuerwehr) bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit anteilmäßigen Monatssätzen nachberechnet; der Monat der Inbetriebnahme (Durchschaltung zur Feuerwehr) wird als ganzer Monat berechnet.
- (9) Zieht ein Betreiber den Antrag auf Einrichtung einer ÜE mit Anschluss an die AÜA nach Zustimmung durch die Feuerwehr zurück, so wird von der gezahlten Einrichtungskostenpauschale für eventuell schon aufgewendete Kosten der Einrichtung, der Beseitigung schon installierter Apparaturen oder durchgeführter Abnahmeprüfungen ein entsprechender Betrag einbehalten. Die Stadt behält sich zudem die Geltendmachung von weiteren über die Einrichtungskostenpauschale hinausgehenden Kosten vor.
- (10) **Falschalarme** (Definition gemäß VDE 0833), die zur Auslösung der ÜE und damit zur Alarmierung der Feuerwehr führen, sind gemäß der Entgeltordnung der Stadt Krefeld für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Krefeld kostenpflichtig. Dabei ist es gleich, ob die ÜE mittelbar über eine Ansteuereinrichtung in der BMA oder unmittelbar durch manuelle Betätigung aktiviert wird. Der Betreiber oder sein Beauftragter ist grundsätzlich unabhängig von der Art und Ursache des Falschalarmes zahlungspflichtig.

Falschalarme, die jedoch durch höhere Gewalt oder durch Elementarereignisse entstehen (Sturm, Überschwemmung, Hochwasser, Hagel, Blitzschlag, Brand, Explosion, Erdbeben, Erdbeben und Erdfall) sind nicht kostenpflichtig. Falschalarme, deren Ursache in der AÜA liegen, gehen zu Lasten der Stadt.

- (11) Sonstige Leistungen der Stadt, die im Zusammenhang mit der BMA/AÜA stehen, sind gemäß der Entgeltordnung der Stadt Krefeld für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Krefeld in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig.
- (12) Rückforderungsansprüche, die nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Mitarbeitern der Stadt oder der Bosch Sicherheitssysteme GmbH beruhen, sind ausgeschlossen.
- (13) Für die Abrechnung aller städtischen Leistungen und Anschlussentgelte sowie **sämtlichen anderen, die ÜE oder die BMA betreffenden Schriftverkehr** zwischen der Stadt und dem Betreiber bzw. seinem Beauftragten, teilt der Betreiber der Stadt vor Einrichtung der ÜE schriftlich eine **Kontaktadresse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** mit.

Der Betreiber verpflichtet sich sicherzustellen, dass eine Verteilung des Schriftverkehrs über diese Kontaktadresse an die jeweils zuständigen Stellen in seinem Hause so zügig erfolgt, dass die gesetzten Zahlungs- und Bearbeitungsfristen eingehalten werden können.

Dem Betreiber ist bekannt, dass unterschiedliche Zuständigkeiten bezüglich Zahlungsverkehr, Technik und Organisation auf Seiten des Betreibers durch die Stadt (Feuerwehr) nicht im Einzelnen berücksichtigt werden können und daher der **gesamte Schriftverkehr ausschließ-lich** über die "Kontaktadresse" erfolgen muss.

Auf Wunsch und schriftlichen Antrag des Betreibers können jedoch im Ausnahmefall **Rechnungen** der Stadt auf **einen** schriftlich benannten Dritten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden. Die Anschrift des Rechnungsempfängers muss mit der Versandanschrift für die Rechnungen übereinstimmen !

Wenn dieser Regelung durch die Feuerwehr zugestimmt worden ist, gilt sie ausnahmslos für alle Rechnungen, die auf der Grundlage dieses Vertrages zukünftig anfallen sollten und die grundsätzlich vom Betreiber der BMA zu begleichen sind. Die Ansprüche der Stadt gegenüber dem Betreiber bleiben von dieser Ausnahmeregelung unberührt.

Muss eine Rechnung neu ausgestellt werden, weil sie zurückgeschickt und ihre Zahlung mit dem Hinweis auf falsche Rechnungsanschrift oder falschen Adressaten verweigert wurde und hätte dieser Fehler bei rechtzeitiger Mitteilung der korrekten Empfängerdaten vermieden werden können, kann die Stadt für diesen zusätzlichen Aufwand ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung verlangen.

Die Stadt behält sich das Recht vor, die Zustimmung zu dieser Ausnahmeregelung jederzeit ohne weitere Begründung zu widerrufen.

§ 15 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann mit sechswöchiger Frist zum Quartalsende vom Betreiber per Einschreiben gekündigt werden. Ist der Vertrag aufgrund einer Auflage der Bauaufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde zustande gekommen, so ist die Kündigung nur bei gleichzeitiger Auf-

hebung der Auflage durch die jeweilige Behörde zulässig. Eine entsprechende Bescheinigung dieser Behörde ist der Feuerwehr mit dem Kündigungsschreiben vorzulegen.

- (2) Die Stadt kann den Vertrag ebenfalls mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen, wenn eine behördliche Auflage für den AÜA-Anschluss der BMA nicht mehr besteht. Für die Durchsetzung von vertraglichen Verpflichtungen seitens des Betreibers bleibt das Recht der Stadt auf vorläufige Sperrung des Anschlusses gemäß § 8 aber unberührt.
- (3) Verletzt der Betreiber seine ihm aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten, so steht der Stadt ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die Pflichtverletzung so gravierend ist, dass der Stadt eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann. Der Kündigung hat in diesem Falle grundsätzlich eine schriftliche Aufforderung an den Betreiber voranzugehen, sich vertragsgemäß zu verhalten. Das Recht den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt hiervon unberührt.

Wird die BMA aufgrund behördlicher Auflagen betrieben, gehen etwaige Folgen, die sich aus der Kündigung des Vertrages und der Abschaltung des AÜA-Anchlusses ergeben, zu Lasten des Betreibers der BMA.

- (4) Ein Kündigungsrecht nach Abs. 3 steht der Stadt insbesondere dann zu,
 - a) wenn eine geforderte Anpassung der BMA (§ 3) oder eine Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gewährten Frist durchgeführt wird.
 - b) wenn der Nachweis einer fachgerechten Wartung (insbesondere der Abschluss eines geeigneten Wartungsvertrages) der BMA nicht erbracht wird.
 - c) der Betreiber bei von der Stadt nicht genehmigten Änderungen oder Erneuerungen an der BMA oder an angeschlossenen Zusatzeinrichtungen seinen Pflichten aus § 5 Abs. 3 dieses Vertrages nicht nachkommt.

In diesen Fällen bedarf es der vorherigen Aufforderung sich vertragsgemäß zu verhalten nicht.

- (5) Das Recht auf fristlose Kündigung nach Absatz 3 steht sinngemäß auch dem Betreiber zu.
- (6) Der Betreiber hat abweichend von Absatz 1 ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen zum Monatsende mit anteilmäßiger Rückerstattung von im Voraus gezahlten Anschlussentgelten (ganze Monate) bei einer von der Stadt geforderten Anpassung der BMA im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Übertragungssystems gemäß der Bedingung nach § 3 Abs. 4 sowie bei einer Änderung des Entgelttarifes, bei der das Anschlussentgelt mehr als 20% innerhalb eines Jahres steigen würde (bezogen auf den selben Melderbestand nach Art und Anzahl).

§ 16 Sonstiges

- (1) Die Vertragsschließenden erhalten je eine Vertragsausfertigung.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Krefeld, soweit es sich bei dem Betreiber um einen Kaufmann, eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

- (3) Die in diesem Vertrag genannte Bosch Sicherheitssysteme GmbH ist zur Zeit die von der Stadt für die Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung der ÜE-Meldungen an die Feuerwehr Krefeld Beauftragte Stelle, wobei alle Sekundärmeldungen (Störmeldungen, Revisionsabschaltungen) ausschließlich von ihr in eigener Zuständigkeit bearbeitet werden.
Die Stadt ist berechtigt, jederzeit anstelle der Bosch Sicherheitssysteme GmbH einen anderen geeigneten Dritten hiermit zu beauftragen; alle Regelungen in diesem Vertrag bleiben davon unberührt.
- (4) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam; Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform als Anlage zu diesem Vertrag.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre. Im Übrigen gelten jeweils die gesetzlichen Bestimmungen.

Krefeld, den, den

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

.....
 - Feuerwehr Krefeld- - Betreiber -
(Firmenstempel u. rechtsverbindl. Unterschrift)

Zusatzerklärung des Grundstücks- und Gebäudeeigentümers

(sofern nicht selbst Betreiber der Brandmeldeanlage)

Als Eigentümer des Grundstücks (postalische Anschrift siehe Seite 1 dieses Vertrages) und der hierauf befindlichen Gebäude erkläre ich mich mit der Installation und dem Betrieb der Apparaturen der Brandmeldeanlage und der Apparaturen der Alarmübertragungsanlage der Feuerwehr Krefeld einverstanden.

Ich habe den Inhalt dieses Vertrages zur Kenntnis genommen und habe gegen die getroffenen Regelungen, insbesondere gegen die Haftungsausschluss- und Kostenerstattungsvereinbarungen, soweit sie mich als Eigentümer betreffen, keine Einwände.

....., den
(Unterschrift / Firmenstempel)